



VERBAND **WOHNEIGENTUM**
BEZIRKSVERBAND MITTELFRANKEN E.V.

Satzung des Verband Wohneigentums Bezirk Mittelfranken e.V.

Satzung

TEIL I

TEIL I der Satzung des Verbandes Wohneigentum Landesverband Bayern e. V., ist verbindlich für die örtlichen Gemeinschaften, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände.

1. ORGANISATIONSFORM:

Der Verband ist die Organisation bayerischer Haus- und Wohneigentümer sowie Bau- und Siedlungswilligen.

Der Verband ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch und konfessionell neutral. Jeder natürlichen Person ist der Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes möglich.

Alle Bezeichnungen für Organe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. AUFBAU:

Der Verband ist vertikal gegliedert. Die Mitgliedschaft ist durchgehend von der Aufnahme in die örtliche Gemeinschaft bis zum Landesverband.

3. ZWECK:

Zweck des Verbandes ist:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) Förderung des Umweltschutzes
- d) Förderung der Pflanzenzucht
- e) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) Förderung der Altenbetreuung
- g) Förderung der Verbraucherberatung

4. VERWIRKLICHUNG:

Die einzelnen Gliederungen des Verbandes - örtliche Gemeinschaften, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände - fördern den Zweck durch besondere, in den jeweiligen Satzungen festgelegte Aufgaben, die sich an regionalen und überregionalen, sowie grundsätzlichen Erfordernissen des Satzungszweckes ausrichten.

5. EINTRITT:

Der Eintritt in eine Gemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesverband.

6. GELTUNGSBEREICH:

Die gültige Satzung des Verbandes bindet über die örtlichen Gemeinschaften, sowie über die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände alle Mitglieder.

7. ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT:

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum Interessierte sind, sowie Alle, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden.

Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, sowie deren Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedschaft endet analog § 5 Abs. 1 Teil II der Landesverbandssatzung mit Beendigung der Mitgliedschaft in einer Siedlergemeinschaft bzw. in einem Bezirksverband, in jedem Fall mit der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes.

8. FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT:

Fördernde Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft, einem Kreis/Stadtverband, dem Bezirks- und Landesverband ist natürlichen und juristischen Personen möglich.

Leistungen des Verbandes und Stimmrecht sind mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

9. SAMMELNAME:

Alle Gliederungen, mit Ausnahme der örtlichen Siedlergemeinschaften, führen die Sammelbezeichnung „Verband Wohneigentum“

10. GLIEDERUNG:

Der Verband ist gegliedert in Landesverband, Bezirksverbände, Stadt- und Kreisverbände und örtliche Siedlergemeinschaften.

Die Namen für die örtlichen Gemeinschaften bestimmen deren Satzung.

Der Landesverband führt den Namen „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V.“.

11. ORGANE DES LANDESVERBANDES:

Organe des Landesverbandes sind

- der Landesverbandstag
- der Landesverbandsausschuss
- das Präsidium

12. RECHTE AUS BESCHLÜSSEN DES LANDESVERBANDES:

Beschlüsse des Landesverbandstages und des Präsidiums sind in jedem Fall für alle Mitglieder verbindlich.

13. RANGFOLGE:

Die Satzung des Landesverbandes hat in ihren satzungsrechtlichen Auswirkungen Vorrang vor derjenigen der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände, diese wiederum vor der Satzung der Gemeinschaft.

14. RECHTSFORM:

Der Landesverband und die Bezirksverbände müssen, die Kreis- und Stadtverbände und Gemeinschaften können, rechtsfähig sein.

15. GEMEINNÜTZIGKEIT:

Sämtliche Gliederungen des Verbandes haben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Anerkennung ist anzustreben.

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Um die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, ist die Aufgabenteilung der einzelnen Gliederungen nach Maßgabe der in einer Mustersatzung festgelegten Vorgaben zu beachten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution über, die selbst steuerbegünstigt sein muss und das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zeitnah zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

16. BEITRAGSPFLICHT:

Die Gemeinschaften und Bezirksverbände erkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes **TEIL I** die Beitragspflicht der Gemeinschaft zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband an.

Im Übrigen gilt das Finanzstatut.

17. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEZIRKS-, KREIS- UND STADTVERBÄNDE, SOWIE DER GEMEINSCHAFTEN:

Die Rechte und Pflichten der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände, sowie der Gemeinschaften regeln deren Satzung.

Die Bezirksverbände verpflichten sich gleichzeitig mit der Einladung an die Versammlungsteilnehmer, den Landesverband von ihren Bezirksverbandstagen und sonstigen Sitzungen zu verständigen.

Der Landesverbandsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit die Prüfung eines Bezirksverbandes bezüglich Mitgliederbestandsverwaltung und dessen Finanzen anordnen. Die Prüfung ist vom jeweiligen Bezirksverband zu dulden.

18. FINANZSTATUT

Das Finanzstatut wird jeweils vom Bezirksverbandsausschuss beschlossen und liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

19. LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Siehe Satzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e. V

TEIL II

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

Verband Wohneigentum Bezirksverband Mittelfranken e.V.

Der Verband Wohneigentum Bezirksverband Mittelfranken e.V. hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Bezirksverband Mittelfranken e.V. ist Mitglied im Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.

Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Registergerichts Nürnberg unter VR Nr. 462 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) Förderung der Pflanzenzucht
- e) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Vereins-, Kreis- und Bezirksebene
- f) Förderung der Altenbetreuung
- g) Förderung der Verbraucherberatung

Dies wird u. a. verwirklicht durch:

- Unterstützung bei Anlage von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen durch bereitstellen von Referenten für Sicherheitsfragen zu den Themen Spielgeräte, Anlage, Verwendung ungiftiger Bepflanzung sowie Durchführung entsprechender Bezirkswettbewerbe.
- Fachberatung durch Bereitstellung von Bezirksreferenten zu den Themenbereichen:
- Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden.
- Aufklärung und Beratung zu allen Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund ums Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuen Medien.
- Unterstützung bei Aufbau und Erhalt verbandseigener Jugendorganisationen sowie Schulung deren ehrenamtlicher Betreuer.
- Seniorenarbeit durch einen Seniorenbeauftragten und Bereitstellung von Referenten.
Zum Beispiel zum Thema „Alt werden zu Hause“
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksgartenreferenten.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Den Bezirksverband Mittelfranken e.V. bilden die Siedlergemeinschaften und Kreisverbände im Regierungsbezirk Mittelfranken. Soweit Siedlervereinigungen aus angrenzenden Bezirksverbänden über den Bezirksverband Mittelfranken betreut werden wollen, ist dies möglich.

§ 4a Pflichten der Siedlergemeinschaften

Die Siedlergemeinschaften selbst haben aufgenommene Neumitglieder innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltung des Bezirksverbandes anzumelden. Folgen aus verspäteter Anmeldung gehen zu Lasten der Siedlergemeinschaft.

Die Abmeldung eines Mitgliedes beim Bezirk durch die Siedlergemeinschaft muss spätestens vier Monate vor Jahressende erfolgen.

Im Todesfall bleibt das Anwesen des Verstorbenen noch drei Monate versichert. Wird die Mitgliedschaft bis dahin nicht durch den Rechtsnachfolger übernommen, so erlischt diese.

Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

Eine Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen im Bezirksverband Mittelfranken e.V. ist möglich.

Diese Mitgliedschaft beginnt mit der rechtswirksamen schriftlichen Aufnahme im Bezirksverband.

Einzelmitglieder haben Anspruch auf das gesamte Leistungsangebot des Verbandes.

Ein Stimmrecht in den Bezirksgremien ist mit einer Einzelmitgliedschaft jedoch nicht verbunden.

Der Austritt eines Einzelmitgliedes ist beim Bezirksverband schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Todesfall oder Ausschluss.

Der Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes ausgesprochen und darf nur erfolgen, wenn:

- a) das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag mindestens drei Monate im Zahlungsverzug ist, also bis 31.03. des Beitragsjahres nicht bezahlt hat.
oder
b) das Mitglied durch sein Verhalten die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes grob schädigt.

Der Ausschluss wird mit Zustellung der Ausschlussentscheidung sofort wirksam.

§ 6 Beitragspflicht

Die Siedlergemeinschaften sind verpflichtet, den durch die Bezirksverbandsversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen:

- aus dem festgesetzten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband und
 - den Kosten, die sich aus der laufenden Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben ergeben.
- Soweit sich diese Kosten während eines Geschäftsjahres erhöhen, sind diese Erhöhungsanteile ab dem 01. Januar des Folgejahres für die Gemeinschaften ohne Beschluss der Bezirksverbandsversammlung gültig und von den Siedlergemeinschaften zu tragen.

Die Siedlergemeinschaften haften dem Bezirksverband für diese Bringschuld.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

Bezirksverbandsversammlung
Bezirksverbandsausschuss
Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Bezirksverbandsversammlung

1. Die Bezirksverbandsversammlung (BVV) setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Delegierten der Siedlergemeinschaften zusammen.
Jede Siedlergemeinschaft stellt pro angefangene **100** Mitglieder einen Delegierten. Die Bezirksverwaltung fordert die Siedlergemeinschaften auf, bis spätestens 01.02. vor der BVV ihre Delegierten zu melden.
Als Stichtag für die Anzahl der Delegierten gilt die Mitgliederzahl am 01.01.
2. Die Bezirksverbandsversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens alle **vier** Jahre schriftlich einzuberufen. Zeitpunkt und Ort der Bezirksverbandsversammlung, sowie Tagesordnung sind den Delegierten mindestens vier Wochen vor der Abhaltung der Versammlung in dem Einladungsschreiben bekannt zu geben.
3. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn sie von mehr als einem Drittel der Siedlergemeinschaften schriftlich verlangt wird.
4. Der Beschlussfassung durch die Bezirksverbandsversammlung unterliegen:
 - a) Satzungsangelegenheiten und Änderungen des Vereinszweckes
 - b) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß der, dieser Satzung beigefügten Wahlordnung
 - c) Wahl der zwei Revisoren, sowie zweier Ersatzrevisoren
 - d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- e) Festsetzung des Bezirksverbandsbeitrages, und dessen Erhebung unter Berücksichtigung von § 9
 - f) Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - g) Wahl der Vertreter zum Landesverbandsausschuss gem. Verteilerschlüssel der aktuellen Landesverbandssatzung
 - h) Auflösung des Verbandes
5. Die Anträge an die Bezirksverbandsversammlung müssen mit Begründung mindestens 1 Woche vor der Abhaltung der Bezirksverbandsversammlung dem Bezirksvorsitzenden zugesandt werden.
Die Dringlichkeit kann mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten, anerkannt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Verbandes dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 9 Der Bezirksverbandsausschuss

Der Bezirksverbandsausschuss setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie den, von den Kreisverbänden gemäß Verteilerschlüssel gewählten Ausschussmitgliedern (je angefangene 1000 Mitglieder ein Ausschussmitglied).

Außerdem benennen die Kreisverbände je zwei Ersatzpersonen.

Die Kreisverbände können jedoch nur Mitglieder benennen, die aktuell ein Amt innerhalb der Vorstandschaft in einer Siedlergemeinschaft oder des Kreisverbandes inne haben. Verliert ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode sein Amt in der Siedlergemeinschaft oder im Kreisverband, so scheidet es auch aus dem Bezirksverbandsausschuss aus. Eine der beiden Ersatzpersonen aus dem jeweiligen Kreisverband rückt bis zum Ende der Wahlperiode an seine Stelle nach.

Das gleiche gilt, wenn ein Ausschussmitglied dauerhaft aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen aus dem Bezirksverbandsausschuss vorzeitig ausscheiden will.

Der Bezirksverbandsausschuss ist für die Dauer einer Wahlperiode installiert. Er tritt mit einer konstituierenden Sitzung, die sehr zeitnah nach der Bezirksverbandsversammlung stattfinden muss, in Kraft.

Kommunalpolitische Kräfte und Fachberater können dem Bezirksverbandsausschuss beratend beigeordnet werden.

Dem Bezirksverbandsausschuss obliegt:

- die Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes
- die Beratung in allen grundsätzlichen Fragen von siedlungspolitischen Angelegenheiten
- die Berufung der Frauenbeauftragten, des Senioren- sowie Jugendbeauftragten
- Benennung von Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes
- die Benennung einer Ersatzperson bis zur nächsten Bezirksverbandsversammlung, wenn während der Amtszeit der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Vertreter aus irgendeinem Grund ausscheiden

- Beschlussfassung über Umlagen, soweit diese vom Bundes- bzw. Landesverband zusätzlich zu den bereits festgesetzten Verbandsabgaben eingefordert werden.

Diese dürfen eine jährliche Obergrenze von einem Landesjahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses finden mindestens viermal im Geschäftsjahr statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen durch den Bezirksvorsitzenden zu erfolgen. Hilfsweise kann die Einladung auch auf elektronischem Wege (e-Mail oder Fax) erfolgen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
Entscheidungen im Innenverhältnis werden in einer gesonderten Innendienstordnung festgelegt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
3. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und die zwei Stellvertreter. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:
 - a) die Wahrnehmung der Vertretung bei allen Organen, welche in siedlungspolitischer Hinsicht für die Interessen des Bezirksverbandes nützlich erscheinen
 - b) die Durchführung aller im Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben
 - c) die Führung der Geschäftsstelle
 - d) die Leitung der Versammlungen der einzelnen Organe
 - e) die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
 - f) der Vollzug der Beschlüsse der Bezirksverbandsversammlung und des Bezirksverbandsausschusses
 - g) die Benennung der mittelfränkischen Delegierten zum Landesverbandstag gem. Vorschlagsliste der Kreisverbände unter Berücksichtigung des vorgegebenen Delegiertenschlüssels des Landesverbandes
5. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass für Rechtsgeschäfte von mehr als 1.000; -- € die Zustimmung des Bezirksverbandsausschusses erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Vorstände nicht beschränkt.
6. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Bezirksverbandsausschuss.

4. Der Bezirksverbandsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen (**Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins**).
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Bezirksverbandsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Bezirksverbandsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Bezirksverbandsausschusses und der Bezirksverbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.
2. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbandsversammlung erforderlich.
3. Die Bezirksverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Versammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 13 Dokumentation

Über die Bezirksverbandsversammlung, die Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses, sowie geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand zu überlassen.

Protokolle von der Bezirksverbandsversammlung erhalten die Siedlergemeinschaften auf Anforderung. Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Protokolle des Bezirksverbandsausschusses erhalten dessen Mitglieder.

§ 14 Prüfung

Die Kassen- und Buchführung der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes ist einmal im Jahr angemeldet und mindestens einmal im Jahr unangemeldet gemeinschaftlich durch zwei Revisoren zu prüfen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine, zu diesem Zweck durch den Bezirksvorsitzenden einberufene Bezirksverbandsversammlung, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes Mittelfranken e.V. fällt das Vermögen an den Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und den Erhalt des familiengerechten Wohnens.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 Wahlordnung

a) Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Bezirksverbandes.

b) Wahlkommission

Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zuständig.
Sie ist zu Beginn der Wahl zu bestimmen und besteht aus maximal 6 Personen.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Protokollführer.

Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Verbandsversammlung während des Wahlaktes.

Er führt die Abstimmung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes durch und gibt nach der Wahl das Wahlergebnis bekannt.

c) Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur Bezirksverbandsversammlung sind:

- die Delegierten der Siedlergemeinschaften**
- der geschäftsführende Vorstand**

Die Übertragung der Rechte eines Delegierten kann innerhalb der Siedlergemeinschaft erfolgen.

d) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens zehn Wochen vor der Bezirksverbandsversammlung in der Bezirksgeschäftsstelle einzureichen.

Weitere Vorschläge können in der Bezirksverbandsversammlung gemacht werden.

e) Wahlvorgang

Die Wahlen sind in vier Wahlgängen durchzuführen:

- 1. Wahl des Bezirksvorsitzenden**
- 2. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder**
- 3. Wahl der Mitglieder des Bezirksverbandsausschusses**
- 4. Wahl der zwei Revisoren und der zwei Ersatzrevisoren.**

1.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlvorgang auf sich vereint und die Wahl annimmt

2.) Bei Stimmengleichheit – unter Berücksichtigung von a) – einzelner Bewerber ist ein weiterer Wahlvorgang durchzuführen.

In diesem Wahlgang nehmen nur die Bewerber mit der gleichen, höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang teil. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen

Die Wahlen e) 1 und e) 2 erfolgen geheim.

Der Wahlmodus für die e) 3. und e) 4 erfolgt im Ermessen des Wahlleiters, außer ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten fordern einen anderen Wahlmodus.

Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.

f) Wahlprotokoll

Über den Wahlakt ist ein Protokoll zu fertigen, das die Gewählten mit dem, auf sie entfallenden Stimmenanteil, enthält und vom Vorsitzenden der Wahlkommission und deren Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Stimmschein sind bis zur nächsten Bezirksverbandsversammlung aufzubewahren.

g) Satzungsbestandteil

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes Mittelfranken e.V.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde erstmals errichtet am 29.01.1949 und zuletzt neugefasst am 17.03.2018 (Bezirksverbandstag).